

Damit wissen die von der Doppelbesteuerung betroffenen Kollegen nunmehr, woran sie sind und wie sie sich zu verhalten haben, bis ein neues Gesetz dem Zwiespalt ein Ende macht.

Lehrlings-Prüfung. Nachdem wir in den letzten Nummern zur Beteiligung an der nächsten Lehrlings-Prüfung des Bundes eingeladen haben, machen wir auch an dieser Stelle auf die Veranstaltung aufmerksam. Die Prüfungsarbeiten sind bis spätestens 20. Oktober an die Deutsche Uhrmacher-Zeitung in Berlin SW. 12, Zimmerstraße 8 einzusenden. Jede Arbeit ist mit einem Merkwort zu versehen, und das gleiche Wort auf einem beigefügten verschlossenen Briefumschlag anzubringen, der einen Zettel mit folgenden Angaben enthalten muß: den Namen des Lehrherrn und des Prüflings, Geburtsort und Geburtstag des Prüflings, Beginn und Ende der Lehrzeit. Geeignete Formulare für diese Angaben sind von uns kostenlos zu beziehen.

Zur Frage des Befähigungsnachweises. In der Badischen Gewerbe-Zeitung Nr. 37 vom 15. September stellt Dr. Purpus, Syndikus der Handwerkskammer in Augsburg, Äußerungen über den Befähigungsnachweis in Österreich zusammen, die auf sein Befragen von kompetenten Beurteilern gemacht wurden. Wir entnehmen dem Artikel: „Uhrmachermeister B., Mitglied des Reichsrates, bemerkt, daß in Österreich eigentlich gar kein Befähigungsnachweis, sondern lediglich ein Verwendungsnachweis bestehe. Er verneint die Frage, ob die wirtschaftliche und ethische Lage des Handwerkerstandes seit Bestehen des Gesetzes eine bessere geworden sei; es treffe wohl das Gegenteil zu, daß sie noch schlechter geworden sei. Seiner Ansicht nach sei ein zweckmäßiger Schutz des Meistertitels, ferner Gesellen- und Meisterprüfungen und namentlich bessere theoretische Ausbildung durch gewerbliche Fortbildungsschulen bedeutend richtiger und wirkungsvoller als der österreichische Verwendungsnachweis. Wiewohl in der Linzer Handels- und Gewerbekammer die Gewerbetreibenden in der Mehrheit seien und daher schon manches für das Handwerk erreichen konnten, erscheine die Institution der Handwerkskammern in Deutschland wie überhaupt das ganze Handwerks-gesetz vorteilhafter wie die Einrichtungen in Österreich. Eine Regelung des Gewerbewesens nach deutschem Muster erscheine ihm besser.“ — So glaubt jeder Gewerbetreibende, in anderen Ländern sei es besser um die Gewerbegesetzgebung bestellt, als bei ihm.

Zu den Feith-Inseraten. Infolge unserer weiteren Briefe an Zeitungen, die Feiths Schwindelanzeigen bringen, hat uns die Provinzialzeitung in Geestemünde die Zusage gemacht, von der weiteren Aufnahme abzusehen. Auch der Düsseldorfer Generalanzeiger, die Neumärkische Zeitung in Landsberg a. W., die Düsseldorfer Neuesten Nachrichten und die Saale-Zeitung in Halle a. S. haben die Anzeige Feiths sistiert. Kollege A. Mack in Marburg erzielte die Ablehnung der Anzeige in der Oberhessischen Zeitung durch persönliche Vorsprache bei der Redaktion des Blattes. Wir bitten die Kollegen, im eigenen Interesse ihr Möglichstes in ähnlicher Weise zu tun und werden natürlich fortfahren, sie dabei zu unterstützen. Bisher hat noch keine Zeitung, an die wir uns wandten, unser Ersuchen abgelehnt.

Uhrenfabrik „Aralk“ in Chaux-de-Fonds — eine Schwindelfirma! Wir empfangen eine Liste mit Uhrenpreisen in Zahlen, die die angegebene Firma offen an Uhrmacher verschickt. Auf unsere Beschwerde bekamen wir keine Antwort. Inzwischen ist uns von wohlunterrichteter Seite weiteres Material zugegangen, aus dem hervorgeht, daß der „Macher“ der Firma, ein gewisser H. Wolter, wegen Schmuggler- und Schwindlergeschichten von einer deutschen Staatsanwaltschaft gesucht wird und daß sich auch die Staatsanwaltschaft in Chaux-de-Fonds für ihn interessiert. Er hat seine Frau Klara als Inhaberin der „Fabrik“ eintragen lassen und durch Umkehrung des Namens Klara die Bezeichnung „Aralk“ geschaffen. Wolter sucht auf jede Weise Geld in die Hand zu

bekommen. Wer so unvorsichtig war, auf seine Preisliste hineinzufallen und Geld zu senden, möge seine Mitteilungen an die genannte Schweizer Behörde zu Händen des Herrn Georges Leuba gelangen lassen. Ein Kollege ist für seine Vertrauensseligkeit bereits schwer bestraft, da er schon im Juli 100 Mark an den Schwindler sandte, aber bis heute weder Uhren dafür erhielt, noch sein Geld wiedersah. Etwas weniger Vertrauensseligkeit gegenüber Offerten unbekannter Firmen wäre sehr angezeigt.

Handelskammer und Leihhauswesen. Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Vermittelung der Regierungspräsidenten nicht bloß die Handwerkskammern, sondern auch die Handelskammern um Stellungnahme zu den Forderungen ersucht, die die von uns schon erwähnte, im Auftrage der verschiedenen Fachverbände verfaßte Broschüre von Dr. Rocke über die Schäden der Leihhäuser für den Uhren- und Goldwarenhandel aufstellt (vergleiche Bundes-Artikel in Nr. 18 vom 15. September). Aus dem uns vorliegenden Berichte der Vollversammlung der Handelskammer zu Hannover ersehen wir, daß der Berichterstatter über den fraglichen Punkt die Forderungen der Broschüre unterstützte und zum Teil noch verschärft wissen wollte. Die Vollversammlung beschloß, mit der Handwerkskammer gemeinsam den gewünschten Bericht an den Regierungspräsidenten auszuarbeiten. Diese Tatsache unterstützt von neuem die Hoffnung, die wir auf die Beseitigung der Auswüchse des Leihhauswesens setzen dürfen.

Auskegeln und Ausschließen von Taschenuhren an öffentlichen Orten. Die Fälle, in denen Uhren, Gold- und Silberwaren als Prämien ausgeschossen und ausgekelt werden, sind nichts weniger als selten. Meistens handelt es sich aber um vereinzelte, d. h. nicht gewerbsmäßig betriebene Veranstaltungen dieser Art. Den Beschwerdeführern mußten wir dann stets antworten, daß der § 286, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs, der das Auspielen von Gegenständen ohne behördliche Erlaubnis untersagt, keine Anwendung finden kann, weil Kegeln und Schießen keine Glücksspiele sind, sondern hierbei die Geschicklichkeit der Beteiligten entscheidet. Anders liegt aber die Sache, wenn das Auskegeln gewerbsmäßig betrieben wird. In Oelde stieg kürzlich ein Mann in einem Gasthause ab, der Regulatoren und Taschenuhren bei sich hatte. Nachdem er eine gehörige Reklame eingeleitet hatte, ließ er die Uhren in dem Lokale auskegeln. Dann reiste er nach einem anderen Orte, um das Geschäft dort zu wiederholen. Das wollte uns nun doch als eine Umgehung des Verbotes, Taschenuhren an öffentlichen Orten feilzubieten (andere Uhren kommen gesetzlich nicht in Betracht), erscheinen, und wir ersuchten daher unseren Syndikus, Herrn Justizrat Henschel, um seine Meinung. Die Antwort des Genannten lautete:

Es ist nicht ausgeschlossen, daß das in Ihrem Briefe geschilderte Verfahren einen Verstoß gegen das in der Gewerbe-Ordnung enthaltene Verbot, Taschenuhren im Umherziehen zu verkaufen, bedeutet. Denn das Verfahren des Mannes ist nichts Anderes, als eine besondere Form, mittels welcher er die Uhren beim Publikum absetzt. Ein Verkauf kann in der gewöhnlichen Weise, wonach er direkt an den Kunden absetzt, erfolgen; er kann auch in der Weise vollzogen werden, daß er dem besten Kegler die Uhr zu einem Preise, den die Spieleinsätze bilden, übereignet. Das Auskegeln selbst ist allerdings nicht strafbar, weil bei ihm die Geschicklichkeit und nicht der Zufall entscheidet. Aber die ganze Handlungsweise des Mannes, der von Ort zu Ort zieht und überall Preiskegeln veranstaltet, kann als Gewerbebetrieb, der den Verkauf von Taschenuhren im Umherziehen bezweckt, erachtet werden. Es empfiehlt sich deshalb, eine Strafanzeige gegen ihn zu erstatten.

Wir empfehlen, den gegebenen Rat in allen geeigneten Fällen zu befolgen. Kosten erwachsen durch Strafanzeigen nicht.

Unsere Prämie für erfolgreiches Vorgehen gegen Hausierer mit Taschenuhren ist wieder in drei Fällen ausbezahlt worden; zwei davon durch die Vermittlung der Kollegen O. Oehmann in Laufen und G. Bathke in Wickrath, die dritte direkt an den nachsuchenden Beamten.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Carl Marfels

Berlin SW, Zimmerstraße 8

